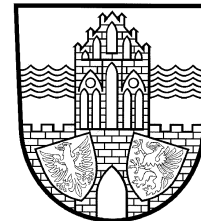


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 30. Oktober 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2: **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 – Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 58**
- Seite 3: **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg Wahlkreis 10**
- Seite 4: **Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 – Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 11**
- Seite 5: **Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 im Wahlkreis 12 – Uckermark II**
- Seite 6: **Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung des Kreistages Uckermark am 07.10.2009**
- Seite 14: **Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)**
- Seite 17: **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (1. Änderung - Geschäftsordnung)**
- Seite 17: **Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2008**
- Seite 17: **3. Änderung der Verbandssatzung des ZOWA vom 22. Juni 2005**
- Seite 18: **Ergänzung der „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA - “**
- Seite 19: **2. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 22. Juni 2005“**
- Seite 19: **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde**
- Seite 21: **Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark 2008**
- Seite 21: **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg**
- Seite 32: **Satzung der Hegegemeinschaft Randowtal**
- Seite 35: **Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung- mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Schwedt (Th.- Müntzer- Ring, Am Waldbad) Amtsblatt Nr. 6 vom 15.07.2009 des Landkreises Uckermark**
- Seite 35: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 6)**
- Seite 36: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Referat RW 5- mit Sitz in 14410 Potsdam, Postfach 601061- auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Temmen- Ringenwalde (Gemarkung Ringenwalde)**
- Seite 36: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat RW 5- mit Sitz in 14410 Potsdam, Postfach 601061- auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in der Gemeinde Lychen**
- Seite 37: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerfelde (OT Bietikow)**
- Seite 37: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Brüssow (OT Grünberg)**
- Seite 38: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Oberuckersee (OT Grünheide)**
- Seite 38: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser-**

	<i>und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Holzendorf)</i>
Seite 39:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Lemmersdorf)</i>
Seite 39:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Schlepkow)</i>
Seite 40:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schöneberg (Schöneberg, Neu Galow, Altgalow)</i>
Seite 40:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Brüssow (OT Stramehl)</i>
Seite 41:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 24)</i>
Seite 41:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 1)</i>
Seite 42:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Prenzlau (Flur 36)</i>
Seite 42:	<i>Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Angermünde (Überleitung von Dobberzin über Crussow nach Neukünkendorf)</i>

AMTLICHER TEIL

WAHL ZUM 17. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 27. SEPTEMBER 2009 - BEKANNTMACHUNG DES ENDGÜLTIGEN WAHLERGEBNISSES FÜR DEN WAHLKREIS 58

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 58 festgestellt. Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich das Ergebnis nachfolgend bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	169.284	
Zahl der Wähler/ Wahlbeteiligung:	105.814	62,5%
Zahl der ungültigen Erststimmen:	3.330	
Zahl der gültigen Erststimmen:	102.484	
Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:		
Markus Meckel (SPD)	27.674	27,0%
Sabine Ursula Stüber (DIE LINKE)	32.791	32,0%
Jens Koeppen (CDU)	26.512	25,9%
Walter Henke (FDP)	6.396	6,2%
Alice-Sarah Polzer-Storek (GRÜNE/B90)	4.385	4,3%
Mike Sandow (NPD)	3.945	3,8%
Susanne Münz (-Zukunft für uns-)	781	0,8%

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	3.010	
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	102.804	
Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:		
SPD	26.761	26,0%
DIE LINKE	31.833	31,0%
CDU	24.524	23,9%
FDP	7.907	7,7%
GRÜNE/B90	4.762	4,6%
NPD	3.139	3,1%
MLPD	106	0,1%
BüSo	189	0,2%
DVU	745	0,7%
REP	191	0,2%
FWD	687	0,7%
PIRATEN	1.960	1,9%

Name der gewählten Wahlkreisbewerberin: Sabine Ursula Stüber (DIE LINKE)

Prenzlau, den 2. Oktober 2009

gez. Heiko Streich

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 58

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLL EITERS FÜR DIE WAHL ZUM
5. LANDTAG BRANDENBURG WAHLKREIS 10**

Der Kreiswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 02.10.2009 für die am 27.09.2009 durchgeführte Wahl zum 5. Landtag Brandenburg das endgültige Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	46.500
Zahl der Wähler:	28.998

1. Erststimmen

Zahl der ungültigen Stimmen:	1.178
Zahl der gültigen Erststimmen:	27.820

Zahl der für die Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Lothar Kliesch (SPD)	8.236
Torsten Krause (DIE LINKE)	8.639
Henryk Wichmann (CDU)	7.656
Regine Kik (GRÜNE/B 90)	1.183
Johannes Pogoda (FDP)	1.478
Olaf Discher (FREIE WÄHLER)	628

2. Zweitstimmen

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	826
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	28.172

Zahl der für die Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:

SPD	9.097
DIE LINKE	8.217
CDU	6.198
DVU	280
GRÜNE/B 90	1.105

FDP	1.728
50Plus	126
DKP	48
REP	55
Die-Volksinitiative	60
NPD	794
RRP	123
FREIE WÄHLER	341

3. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass

Herr Torsten Krause

des Wahlvorschlages DIE LINKE die meisten Erststimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 10 direkt in den Landtag gewählt ist.

Oranienburg, den 06.10.2009

gez. Löwa
Kreiswahlleiterin

**WAHL ZUM 5. LANDTAG BRANDENBURG AM 27. SEPTEMBER 2009 -
BEKANNTMACHUNG DES ENDGÜLTIGEN WAHLERGEBNISSES FÜR DEN WAHLKREIS 11**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg im Wahlkreis 11 festgestellt. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahV) mache ich das Ergebnis nachfolgend bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	51.283	
Zahl der Wähler/ Wahlbeteiligung:	32.466	63,3%

Zahl der ungültigen Erststimmen:	891
Zahl der gültigen Erststimmen:	31.575

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Matthias Platzeck (SPD)	14.598	46,2%
Irene Wolff-Molorciuc (DIE LINKE)	7.154	22,7%
Alard von Arnim (CDU)	5.684	18,0%
Robert Schindler (GRÜNE/B90)	705	2,2%
Andreas Büttner (FDP)	1.389	4,4%
Herbert Schmidt (50Plus)	332	1,1%
Klaus Beier (NPD)	1.232	3,9%
Manfred Ehlert (FREIE WÄHLER)	310	1,0%
Kay-Christopher Wagenitz (EB)	171	0,5%

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1.042
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	31.424

Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:

SPD	10.573	33,6%
DIE LINKE	8.606	27,4%
CDU	6.602	21,0%
DVU	230	0,7%

GRÜNE/B90	1.172	3,7%
FDP	1.810	5,8%
50Plus	310	1,0%
DKP	46	0,1%
REP	56	0,2%
Die-Volksinitiative	246	0,8%
NPD	1.260	4,0%
RRP	136	0,4%
FREIE WÄHLER	377	1,2%

Name des gewählten Wahlkreisbewerbers: Matthias Platzeck (SPD)

Prenzlau, den 2. Oktober 2009

gez. Heiko Streich

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 11

BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES DER WAHL ZUM 5. LANDTAG BRANDENBURG AM 27. SEPTEMBER 2009 IM WAHLKREIS 12 - UCKERMARK II

Gemäß § 38 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 75 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 1. Oktober 2009 das folgende Wahlergebnis im Wahlkreis 12 festgestellt hat:

Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	39 553
Zahl der Wähler insgesamt	24 796
Zahl der ungültigen Erststimmen	660
Zahl der gültigen Erststimmen	24 136

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers	Erststimmen
Mike Bischoff	SPD	10 725
Nadine Heckendorn	DIE LINKE	5 750
Wolfgang Banditt	CDU	3 498
Dr. Christiane Weitzel	GRÜNE/B 90	680
Gerd Regler	FDP	1 845
Wilfried Voß	50Plus	557
Irmgard Hack	NPD	798
Rolf Zimmermann	FREIE WÄHLER	283

Zahl der ungültigen Zweitstimmen	629
Zahl der gültigen Zweitstimmen	24 167

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	9 295
DIE LINKE	DIE LINKE	6 650
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	4 084
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	149
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	694
Freie Demokratische Partei	FDP	1 631
50Plus Das Generationen-Bündnis	50Plus	416
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	35
DIE REPUBLIKANER	REP	41
Die Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik		67
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	775
Rentnerinnen und Rentner Partei	RRP	102
Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	228

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Mike Bischoff, SPD, die meisten Stimmen auf sich vereinigt und somit im Wahlkreis 12 gewählt ist.

Schwedt/Oder, den 1. Oktober 2009
gez. Bruchmann

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 6. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 07.10.2009

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Der nachfolgende TOP 21 (Anträge an den Kreistag) wird in der Abarbeitung der Tagesordnung vorgezogen.

zu TOP 21: Anträge an den Kreistag

zu TOP 21.1: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Kindertagesbetreuung / DS-Nr.: 82/2009 – 3. Version

Frau Knudsen erklärt ihre Befangenheit und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt teil.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Die Betreuung von Kindern in „24-h-Kitas“ wird als Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gem. § 1, (1), sowie § 9 KitaG Brandenburg anerkannt.
2. Der Landrat wird beauftragt, ein Konzept zur möglichen Kostenübernahme bis zum 31. März 2010 zu erstellen und dem Kreistag zur Entscheidung im Rahmen einer Beschlussvorlage vorzulegen. Dieses Konzept soll berücksichtigen:
 - 1) die tatsächlichen Belegungszahlen
 - 2) die Höhe der tatsächlichen Summe, die in den geplanten 50 % Kostenübernahme enthalten ist.
 - 3) eine Stellungnahme der Träger zum Vorhaben der anteiligen Kostenübernahme
 - 4) eine Darstellung der Träger, wie die Absicherung der Nachtbereitschaft erfolgt und wie die arbeitsvertraglichen Modifizierungen gestaltet sind.
3. Der Landrat wird weiterhin aufgefordert, einen runden Tisch zur gegenwärtigen Situation der „24-h-Kitas“ einzuberufen. Daran sollen, neben Vertretern der Kreisverwaltung, die von der Abend- und Nachtbetreuung profitierenden Unternehmen sowie der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Dabei sollen Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der regionalen Wirtschaft an den Mehrkosten erörtert werden.
4. Die Landesregierung und der Landtag Brandenburg werden aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass die erforderlichen „24-h-Kitas“ im Land Brandenburg aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert werden können.“

zu TOP 21.2: Antrag der Fraktion DIE LINKE – Neuer sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung / DS-Nr.: 124/2009

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beruft gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 2 BrbKVerf auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Herrn Jens Schröder, wohnhaft in 17291 Prenzlau, Baustraße 20, als neuen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.

Gleichzeitig wird Herr Hubert Moser von seiner Funktion als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung entbunden.“

zu TOP 21.3: Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Aufhebung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung) / DS-Nr.: 125/2009

Herr Regler legt einen Änderungsantrag der FDP/WBv-Fraktion zur DS-Nr.: 125/2009 vor, durch den der ursprüngliche Beschlussvorschlag der DS-Nr.: 125/2009 neu gefasst wird (der Änderungsantrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 134/2009 registriert).

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der FDP/WBv-Fraktion (DS-Nr.: 134/2009) mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag eine Beschlussvorlage zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vorzulegen, die die Abschaffung der Finanzierungsbeteiligung der Eltern zu Beginn des Schuljahres 2010 vorsieht.“

zu TOP 21.4: Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Aufhebung des Beschlusses DS 34/2009 / DS-Nr.: 126/2009

Herr Resch übergibt um 15:09 Uhr die Fortführung der Sitzung an seinen 1. Stellvertreter, Herrn Hoppe.

Herr Schmitz, Herr Resch und Herr Bretsch erklären ihre Befangenheit und teilen mit, dass sie nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu den TOP 21.4 bis 21.7 teilnehmen werden.

Herr Rohne beantragt im Namen der Fraktion DIE LINKE, namentlich über den Antrag DS-Nr.: 126/2009 abzustimmen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag durch namentliche Abstimmung mit 28 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, den Beschluss zur Direktwahl des Landrates vom 22. April 2009, DS 34/2009, aufzuheben.“

zu TOP 21.5: Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Verfahren zur Wahl der Landrätin/des Landrates / DS-Nr.: 127/2009

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 16 Gegenstimmen ZU und beschließt:

„Die nächste Landrätin, der nächste Landrat wird gemäß § 127 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Sitzung des Kreistages am 09. Dezember 2009 gewählt.“

zu TOP 21.6: Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Uckermark / DS-Nr.: 128/2009

Herr Krause stellt den Änderungsantrag, die Ausschreibung auch in der

- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Zeitung
- Neues Deutschland zu veröffentlichen.

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen ab.

Herr Krause stellt den Änderungsantrag, die im Ausschreibungstext festgelegte Bewerbungsfrist auf den 4. Dezember 2009 zu verlängern.

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 128/2009 mehrheitlich mit 12 Gegenstimmen zu und beschließt:

1. Die Stelle der Landrätin / des Landrates für den Landkreis Uckermark wird auf der Grundlage § 127 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich und überregional (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) ausgeschrieben.
2. Für die Ausschreibung ist der in der Anlage beigefügte Text zu verwenden.
3. Die Ausschreibung erfolgt in der „Märkischen Oderzeitung“, im „Uckermark Kurier“, in der Zeitung „Die Welt“ sowie im Internet unter www.landkreis.uckermark.de.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und das Ergebnis in die Beschlussvorlage zur Wahl der Landrätin / des Landrates am 09.12.2009 einfließen zu lassen.“

Der in Punkt 2 des Beschlusses zur DS-Nr.: 128/2009 genannte Ausschreibungstext – wurde als **Anlage 3** der öffentlichen Niederschrift beigefügt.

zu TOP 21.7: Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Auswahlverfahren zur Landratswahl am 09. Dezember 2009 / DS-Nr.: 129/2009

Herr Regler ändert den Antrag DS-Nr.: 129/2009 dahingehend ab, dass die im Punkt 3 enthaltene Formulierung „den Leiter des Kreistagsbüros, Herrn Gerhardt“ durch „das Kreistagsbüro“ ersetzt wird.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 14 Gegenstimmen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt das nachfolgend benannte Auswahlverfahren zur Landratswahl am 09. Dezember 2009:

1. Gemäß Ausschreibungsfrist endet die Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Bewerbung als Landrätin / Landrat am 28.10.2009.
2. Die eingehenden Bewerbungsunterlagen für die Stelle der Landrätin / des Landrates werden im Büro des Kreistages jeweils in verschlossenen Umschlägen aufbewahrt und dort unter Verschluss gehalten.
3. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerbungsunterlagen am 29.10.2009 im Raum 222 der Kreisverwaltung Uckermark durch den Ältestenrat und das Kreistagsbüro zu öffnen.
4. Nach Sichtung der Unterlagen soll dann vom Büro des Kreistages eine Liste unter der Bezeichnung – Bewerberliste zur Wahl der Landrätin / des Landrates für den Landkreis Uckermark – erstellt werden, die in Kurzform Angaben zur Person der Bewerber/innen enthält.
5. Die Bewerberliste wird anschließend unverzüglich allen Fraktionsvorsitzenden sowie allen übrigen Abgeordneten mit separater Post zugesandt.
6. Wie dem Ausschreibungstext zur Wahl der Landrätin / des Landrates zu entnehmen ist, werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt.
7. Da die Wahl der Landrätin / des Landrates nur auf Grund von Wahlvorschlägen aus dem Kreistag erfolgt, sind aus der Bewerberliste entsprechende Personen zu benennen und als Wahlvorschläge im Kreistagsbüro einzureichen.

8. Die Wahlvorschläge der Fraktionen oder der Abgeordneten des Kreistages sollen im Büro des Kreistages schriftlich bis zum 19.11.2009 eingehen.

9. Auf der Grundlage der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt das Büro des Kreistages unverzüglich eine Wahlvorschlagsliste, die dann allen Abgeordneten rechtzeitig vor der Sitzung des Kreistages am 09.12.2009 zugesandt wird, um so eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung zu sichern.

Nach Abschluss der Bewerbungsfrist und nach der offiziellen Öffnung durch den Ältestenrat sowie das Kreistagsbüro haben alle Abgeordneten des Kreistages die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen für die Bewerbung zur Landrätin / zum Landrat während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Büro des Kreistages einzusehen.

10. Falls eine persönliche Vorstellung und die Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgt diese in öffentlicher Sitzung des Kreistages am 09.12.2009.“

Herr Resch, Herr Schmitz und Herr Bretsch nehmen wieder an der Sitzung teil. Herr Resch übernimmt die weitere Abarbeitung der Tagesordnung.

zu TOP 7: 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (1. Änderung - Geschäftsordnung) /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 70/2009

zu TOP 7.1: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 70/2009 / DS-Nr.: 102/2009

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 70/2009 / DS-Nr.: 102/2009 mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„In Bezugnahme auf die DS 70/2009, Artikel 1, beschließt der Kreistag:

1. § 2 (Teilnahme an Sitzungen) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Dienstkräfte des Landkreises, wie Dezernenten, Amts- und Referatsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros, haben das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).

2. § 14 (Sitzungsleitung, Redeordnung) Absatz 4 bleibt unverändert, d. h. Satz 2 wird nicht gestrichen.

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages (DS-Nr.: 102/2009) einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (1. Änderung - Geschäftsordnung).“

zu TOP 8: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2009 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 108/2009

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im II. Quartal 2009 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 9: Genehmigung der Eilentscheidung zur Einrichtung von max. 28 Ausbildungsplätzen im kooperativen Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2009/10 am Oberstufenzentrum Uckermark /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 109/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag genehmigt als Schulträger die Eilentscheidung vom 30.07.2009 zur letztmaligen Einrichtung von max. 28 Plätzen im Kooperativen Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2009/10 am Oberstufenzentrum Uckermark vorrangig für Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark.“

zu TOP 10: Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2010 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt:

1. die Mitfinanzierung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unter voller Inanspruchnahme der Landesmittel und sichert die Kofinanzierung aus dem Kreishaushalt für das Jahr 2010 in Höhe von 349.100 EUR;
2. die Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften entsprechend der Anlage 1.“

(Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 109/2009 – siehe **Anlage 1** der öffentlichen Niederschrift):

zu TOP 11: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 112/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produktkonto 31160.533206 in Höhe von 372.383 € zu.“

zu TOP 12: Erhöhter Zuschussbedarf i. H. v. 781.500 EUR für die in der Anlage aufgeführten Produkte für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe bei den Hilfen zur Erziehung und im Kita-Bereich /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 113/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt den erhöhten Zuschussbedarf im Ergebnis- und Finanzhaushalt für die in der Anlage aufgeführten Produktkonten i. H. v. 781.500 EUR.“

zu TOP 13: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 24.06.1998 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 114/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 24.06.1998.“

zu TOP 14: Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2008 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 116/2009

„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2008 zur Kenntnis.“

zu TOP 15: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 117/2009

Herr Klemens Schmitz, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke und Herr Jürgen Mittelstädt erklären ihre Befangenheit und nehmen nicht an der Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt teil.

Herr Resch weist darauf hin, dass jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2008 durch gesonderten Beschluss des Kreistages zu entlasten ist. Anschließend ruft er die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Reihe nach auf:

	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Herr Klemens Schmitz	einstimmig		
Herr Henryk Wichmann	einstimmig		
Herr Frank Bretsch	einstimmig		
Herr Torsten Krause	mehrheitlich		1
Herr Walter Henke	einstimmig		
Herr Hans-Christian von Lentzke	einstimmig		
Frau Sylvia Steinhauser	einstimmig		
Frau Karola Wöhner	einstimmig		
Frau Ines Bolle	mehrheitlich		1
Herr Dirk Derlat	mehrheitlich		1
Herr Steffen Glatz	mehrheitlich		1
Herr Michael Müller	mehrheitlich		1
Herr Jürgen Mittelstädt	einstimmig		
Herr Manfred Suhr	einstimmig		
Frau Mandy Stoldt	einstimmig		

Der Kreistag beschließt: „Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (siehe Anlage) für den Jahresabschluss 2008 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder wurden entlastet:

Herr Klemens Schmitz, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke, Herr Hans-Christian von Lentzke, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr und Frau Mandy Stoldt.

zu TOP 16: Umverteilung der allgemeinen Sonderrücklage (aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen 2008 und Vorjahre) und anteiliger investiver Schlüsselzuweisungen 2009 /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2009

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Umverteilung der allgemeinen Sonderrücklage (aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen 2008 und Vorjahre) und anteiliger investiver Schlüsselzuweisungen 2009 in Höhe von 859.000 € für die Sicherung der Finanzierung investiver Maßnahmen laut Anlage 1.“

(Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2009 – siehe **Anlage 2** der öffentlichen Niederschrift)

zu TOP 17: Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2009 – 2. Version

zu TOP 17.1: Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 45/2009 - 2. Version / DS-Nr.: 98/2009

Herr Resch weist darauf hin, dass der Landrat gem. § 55 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Beschlüsse des Kreistages vom 08.07.09 zur *Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)* und zum dazugehörigen *Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 45/2009 - 2. Version / DS-Nr.: 98/2009* beanstandet hat und dieses dem Vorsitzenden des Kreistages mit Schreiben vom 05.08.2009 mitgeteilt hat. Die Beanstandungen erfolgten fristgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages. Kopien der Beanstandungsschreiben, mit den entsprechenden Begründungen für die Beanstandungen, sind allen Abgeordneten zugegangen.

Gemäß § 55 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut über die beanstandeten Beschlüsse zu entscheiden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Soweit die Beschlüsse nicht erneut gefasst werden, gelten sie als aufgehoben.

Herr Schmitz legt einen Änderungsantrag zur Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vor, mit dem die Entschädigungssatzung erneut aufgerufen und in der Fassung der Drucksachenänderung vom 11.06.09 zur Abstimmung gebracht werden soll (Der Änderungsantrag wurde nachträglich als DS-Nr.: 133/2009 registriert.). Er kündigt an, dass er bei Zustimmung zu diesem Änderungsantrag die so beschlossene Entschädigungssatzung nicht erneut beanstanden wird.

Herr Resch ruft die Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge namentlich auf, und bittet zunächst ihr Votum zum Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion zur DS-Nr.: 45/2009 - 2. Version (DS-Nr.: 98/2009) abzugeben:

Die namentliche Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag DS-Nr.: 98/2009 durch namentliche Abstimmung einstimmig ab.

Herr Resch stellt fest, dass der Beschluss des Kreistages vom 08.07.09 zur DS-Nr.: 98/2009 heute vom Kreistag nicht erneut bestätigt wurde.

Herr Schmitz weist darauf hin, dass bei Zustimmung zu seinem heute eingereichten Änderungsantrag nicht erneut namentlich über die Entschädigungssatzung (Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2009 – 2. Version) abgestimmt werden muss, da es sich hierbei um ein anderes Verfahren handelt.

Herr Resch lässt anschließend über den Änderungsantrag des Landrates zur Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2009 – 2. Version (DS-Nr.: 133/2009) abstimmen:

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag des Landrates zur Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2009 – 2. Version (DS-Nr.: 133/2009) einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 08.07.2009 die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2009 – 2. Version in der Fassung der Drucksachenänderung vom 11.06.09.“

zu TOP 18: Antrag von Abgeordneten des Kreistages zur Förderung des Multikulturellen Centrum Templin / DS-Nr.: 89/2009

Herr Resch weist darauf hin, dass der Landrat gem. § 55 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Beschluss des Kreistages vom 08.07.09 zum *Antrag von Abgeordneten des Kreistages zur Förderung des Multikulturellen Centrum Templin / DS-Nr.: 89/2009* beanstandet hat und dieses dem Vorsitzenden des Kreistages mit Schreiben vom 29.07.2009 mitgeteilt hat. Die Beanstandung erfolgte fristgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages. Eine Kopie des Beanstandungsschreibens, mit der entsprechenden Begründung für die Beanstandung, ist allen Abgeordneten noch vor Beginn der Fachausschusssitzungen am 14.09.09 zugegangen.

Herr Resch bittet die Abgeordneten auf Grund der vorliegenden Beanstandung des Beschlusses, erneut *namentlich* ihr Votum zum vorliegenden *Antrag von Abgeordneten des Kreistages zur Förderung des Multikulturellen Centrum Templin / DS-Nr.: 89/2009* abzugeben und ruft die Kreistagsmitglieder hierzu in alphabetischer Reihenfolge auf.

Die namentliche Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 89/2009 durch namentliche Abstimmung mit 39 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Das Multikulturelle Centrum Templin erhält in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 je 62.000 Euro. Die Gelder sind zweckgebunden einzusetzen. Über die zu finanzierenden Projekte wird jährlich eine Vereinbarung zwischen dem Multikulturellen Centrum Templin und dem Landkreis Uckermark getroffen.“

Herr Resch stellt fest, dass der Beschluss des Kreistages vom 08.07.09 heute vom Kreistag erneut bestätigt wurde.

zu TOP 19: Terminplanung 2010 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 121/2009

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme:

- „1. Der Kreistag beschließt die Terminplanung 2010 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß Anlage (Stand: 01.09.2009).
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, bei Bedarf nachträgliche Änderungen der Terminplanung 2010 im Benehmen mit dem Landrat vorzunehmen und diese Änderungen den Abgeordneten des Kreistages sowie den sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse mitzuteilen.
3. Der aktuelle Stand der Terminplanung 2010 ist für jedermann sichtbar ins Internet zu stellen.“

zu TOP 20: Anfragen aus dem Kreistag

zu TOP 22: Resolution für eine zukunftsfähige Landwirtschaft in der Uckermark – jetzt handeln! /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2009

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg gerichtete „Resolution für eine zukunftsfähige Landwirtschaft in der Uckermark – jetzt handeln“ (Anlage).“

(Resolution s. **Anlage 4** der öffentlichen Niederschrift)

Anlage 1

(zu TOP 10)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2009:

Vergabe von Personalstellen im Rahmen des Personalstellenförderprogramms

Lfd. Nr.	Projekt	Träger	Sozialraum
1.	Offene Jugendarbeit Jugendkulturzentrum	n. n.	Angermünde
2.	Offene Jugendarbeit Jugendkultur- zentrum	n. n..	Angermünde
3.	Sozialarbeit an Schulen Oberschule "Ehm - Welk"	n. n.	Angermünde
4.	Sozialarbeit an Schulen Förderschule Angermünde	Angermünder Bildungswerk e. V.	Angermünde
5.	Offene Jugendarbeit Kinderklub Angermünde	topp e. V.	Angermünde
6.	Sozialarbeit an Schulen Förderschule Prenzlau	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uckermark e. V.	Prenzlau
7.	Offene Jugendarbeit Ev. Jugendhaus	Ev. Kirchenkreis Uckermark	Prenzlau
8.	Straßensozialarbeit Prenzlau	Ev. Kirchenkreis Uckermark	Prenzlau
9.	Offene Jugendarbeit Kinder- u. Ju- gendfreizeitzentrum	Interessengemeinschaft Frauen e. V.	Prenzlau
10.	Offene Jugendarbeit Jugendhaus „Puzzle“	Interessengemeinschaft Frauen e. V.	Prenzlau
11.	Offene Jugendarbeit Jugendhaus „Puzzle“	Interessengemeinschaft Frauen e. V.	Prenzlau
12.	Sozialarbeit an Schulen Oberschule „C. F. Grabow“	Zweckgemeinschaft für Berufsausbildung e. V.	Prenzlau
13.	Offene Jugendarbeit „Mädchentreff“	KINDERVEREINIGUNG e. V.	Schwedt/Oder
14.	Offene Jugendarbeit Theater „Stolperdraht“	Theater „Stolperdraht“ Kinder- u. Jugend- theater Sdt. e. V.	Schwedt/Oder
15.	Beratungsstelle „Präventiver Kin- der- u. Jugendschutz“	Uckermärkisches Jugendwerk e. V.	Schwedt/Oder
16.	Offene Jugendarbeit Jugendklub „Wendeland“	Uckermärkisches Jugendwerk e. V.	Schwedt/Oder
17.	Offene Jugendarbeit Jugend- u.	Uckermärkischer Berufsbildungsverein e. V.	Schwedt/Oder

	Freizeitklub Vierraden		
18.	Offene Jugendarbeit BMX-Jugendfreizeitstätte	Uckermärkischer Berufsbildungsverein e. V.	Schwedt/Oder
19.	Offene Jugendarbeit Jugendklub „Külz-Viertel“	Uckermärkischer Berufsbildungsverein e. V.	Schwedt/Oder
20.	Offene Jugendarbeit in den Ortsteilen	Uckermärkischer Berufsbildungsverein e. V.	Schwedt/Oder
21.	Sozialarbeit an Schulen Gesamtschule „Am Talsand“	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Lazarus gAG	Schwedt/Oder
22.	Sozialarbeit an Schulen Oberschule „Dreiklang“	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Lazarus gAG	Schwedt/Oder
23.	Sozialarbeit an Schulen Förderschule Schwedt/O.	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Lazarus gAG	Schwedt/Oder
24.	Offene Jugendarbeit Kontaktcafé Turmhaus Gartz	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Lazarus gAG	Gartz (Oder)
25.	Offene Jugendarbeit Info-Café Templin	Zweckgemeinschaft für Berufsausbildung e. V.	Templin
26.	Sozialarbeit an Schulen Förderschule Templin	Zweckgemeinschaft für Berufsausbildung e. V.	Templin
27.	Sozialarbeit an Schulen Oberschule Templin	Zweckgemeinschaft für Berufsausbildung e. V.	Templin
28.	Offene Jugendarbeit Jugendkeller u. Spielmobil	DRK, KV Uckermark West / Oberbarnim e. V.	Templin
29.	Offene Jugendarbeit Ev. Jugendkeller	Ev. Kirchenkreis Templin-Gransee	Templin
30.	Offene Jugendarbeit Kinder- u. Jugendhaus Klockow	Ev. Pfarrsprengel Schönfeld	Brüssow
31.	Offene Jugendarbeit Jugendfreizeittreff Lychen	Arbeitsförderungsverein e. V.	Lychen
32.	Offene Jugendarbeit in Sportvereinen	Sportjugend im Kreissportbund e. V.	Landkreis
33.	Sozialarbeit an Schulen Schulzentrum „Tabaluga“	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Lazarus gAG	Schwedt/Oder
34.	Jugendsozialarbeit im Schulverweigererprojekt	Angermünder Bildungswerk e. V.	Templin/ Prenzlau

Anlage 2**(ZU TOP 16)**

Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2009:

Freisetzung Herkunft der Mittel

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag €
11151.202302	allgemeine Sonderrücklage 2009 aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen	120.020,00
12610.783111	Auszahlung für den Erwerb von Fahrzeugen	314.000,00
12720.781201	Auszahlung an Gemeinden für Investitionen	350.000,00
12810.783115	Auszahlung für den Erwerb von sonstigen technischen Anlagen	75.000,00
Gesamt		859.020,00

Neuverwendung der Mittel

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag €
12610.783111	Auszahlung für den Erwerb von Fahrzeugen, Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens	85.000,00
12710.783111	Auszahlung für den Erwerb von Fahrzeugen, Anschaffung von 2 KTW, 1 NEF und 1 RTW	460.000,00
51140.783111	Auszahlung für den Erwerb von Fahrzeugen, Sicherstellung Gesamtfinanzierung Anschaffung Messkraftwagen einschl. Ausrüstung	12.000,00

12280.783111	Auszahlung für den Erwerb von Fahrzeugen, Ankauf Leasing Fahrzeug	8.000,00
11161.783152	Auszahlung für den Erwerb von Mobiliar, Sicherstellung der Gesamtfiananzierung Einrichtung Archiv im Haus 4, Raum 206 und 209	60.000,00
11180.785301	Auszahlung für sonstige Baumaßnahmen, Errichtung Zaunanlage für Ehm Welk Oberschule Angermünde	60.000,00
12250.783151	Auszahlung für den Erwerb von EDV Technik, Anschaffung eines Kas-senautomaten	120.000,00
11151.783151	Auszahlung für den Erwerb von EDV Technik, Anschaffung von Hand-scannern einschl. Software für die Inventarisierung	15.000,00
54210.785201	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen, K 7310	29.000,00
54210.785201	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen, Brücke Dorettenhof als Teil der K 7329	10.000,00
Gesamt		859.000,00

Anlage 3

(zu TOP 21.6)

Anlage zum Antrag – Ausschreibung der Stelle der Landrätin / des Landrates für den Landkreis Uckermark

Ausschreibungstext

Beim

Landkreis Uckermark

ist ab 24. Januar 2010 die Stelle

der Landrätin / des Landrates

neu zu besetzen.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 135.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer strukturschwachen, aber landschaftlich sehr reizvollen Region. Mehr über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl der Landrätin / des Landrates findet am 09. Dezember 2009 durch den Kreistag statt. Die Amtszeit des derzeitigen Landrates endet zum 24.01.2010. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung und Lebenserfahrung sind erwünscht. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Besoldung erfolgt nach der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg nach Besoldungsgruppe B4.

Wählbar zur Wahl zur Landrätin / zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

CDU/Bauern 13 Sitze, SPD 12 Sitze, Die Linke 10 Sitze, FDP/Wählergemeinschaft Den Bürgern verpflichtet 6 Sitze, Rettet die Uckermark 4 Sitze, Grüne/Bündnis 90 2 Sitze, NPD 2 Sitze sowie 50Plus 1 Sitz.

Sofern die Bewerberin / der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie / er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbungsfrist endet am 28.10.2009. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sind zu richten an:

**Landkreis Uckermark
Büro des Kreistages
Postfach 1265
17282 Prenzlau**

Anlage 4

(zu TOP 22)

Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2009:

Resolution für eine zukunftsfähige Landwirtschaft in der Uckermark – jetzt handeln!

Die Landwirtschaft ist ein unverzichtbarer Wirtschaftszweig der Uckermark. Die Landwirte produzieren auf ca. 176 000 ha Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsende Rohstoffe und schaffen durch ihre Arbeit Unschätzbares im Bereich der Kulturlandschaftspflege.

Ohne die Landwirtschaft würde der ländliche Raum erheblich an Qualität und Attraktivität verlieren und Wirtschaftskraft einbüßen.

Die Landwirtschaft und hier insbesondere die Veredlungswirtschaft ist gleichzeitig ein wichtiger Auftraggeber für das ortsansässige Handwerk. Sie trägt maßgeblich zum Steueraufkommen bei und sichert zahlreiche Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Dies trifft insbesondere für die Milchwirtschaft zu.

Gerade die arbeitsintensiven Milchbetriebe, befinden sich auf Grund des durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hervorgerufenen Absatzeinbruches bei der Milch in einer schwierigen, Existenz gefährdenden Situation. In deren Folge droht die sichere Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Nahrungsmitteln in Frage gestellt zu werden.

Hier bedarf es dringend des politischen Handelns auf Landes, Bundes und EU-Ebene. Die Milchbauern der Uckermark müssen aus der Talsohle heraus.

Wir fordern die Politik auf:

- die 2008 beschlossene Anhebung der Milchquote auszusetzen,
- Milchabsatz fördernde Maßnahmen durchzusetzen,
- Maßnahmen zur Liquiditätssicherung der Milchbauern einzuleiten.

Vom Lebensmitteleinzelhandel fordern wir:

- Verantwortung für die deutsche Milchproduktion zu übernehmen,
- ein Ende des Preiskampfes bei Lebensmitteln auf dem Rücken der Landwirte,
- die Versorgung der Bevölkerung mit sicheren und heimischen Nahrungsmitteln aus Gründen kurzfristiger Gewinne nicht aufs Spiel zu setzen.

Die geforderten Maßnahmen sind dazu angetan, die Schiefelage im Milchsektor zu beenden und die Milchproduktion in der Uckermark zu sichern.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark erwartet von den Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft rasches Handeln, um den Milchstandort Uckermark zu retten.

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ABGEORDNETEN UND SACHKUNDIGEN EINWOHNER DES KREISTAGES UCKERMARK (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 08.07.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €, wenn er den Vorsitzenden

des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 194 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung 97 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.

(4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.

(5) Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €. Ein Stellvertreter eines solchen Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 50 €, wenn er den entsprechenden Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.

(6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v. H. zu vermindern.

(7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 €.

(3) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören.

(4) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur 1 Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

(2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

(3) Der Verdienstauffall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.

(4) Eine Erstattung des Verdienstauffalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 4

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Abgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen erstattet.
- (2) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (4) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 5

Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

§ 6

Fraktionsgelder / Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen eine monatliche Pauschale in Höhe von 75 € zuzüglich 10 € für jedes Fraktionsmitglied.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

§ 7

Ehrenamtliche Beauftragte

(vgl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Abgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i. S. d. § 43 Abs. 4 BbgKVerf) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.
- (5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2-3 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.
- (7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 12.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung – Entschädigungssatzung vom 02.09.2005 außer Kraft.

1. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK (1. ÄNDERUNG – GESCHÄFTSORDNUNG)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 07.10.2009 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 (Teilnahme an den Sitzungen) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- „(5) *Dienstkräfte des Landkreises, wie Dezernenten, Amts- und Referatsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros, haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).“*

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 20.10.2009

gez. Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2008

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 07.10.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark (siehe Anlage) für den Jahresabschluss 2008 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgende Mitglieder des Verwaltungsrates wurden entlastet:

Herr Klemens Schmitz, Herr Henryk Wichmann, Herr Frank Bretsch, Herr Torsten Krause, Herr Walter Henke, Herr Hans-Christian von Lentzke, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Frau Ines Bolle, Herr Dirk Derlat, Herr Steffen Glatz, Herr Michael Müller, Herr Jürgen Mittelstädt, Herr Manfred Suhr und Frau Mandy Stoldt.

Prenzlau, den 08.10.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

3. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZOWA VOM 22. JUNI 2005

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73 vom 24.09.2009

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 03. Juni 2009 beschlossenen 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des ZOWA vom

22. Juni 2005 angeordnet.

Prenzlau, den 24.09.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

II.

3. Änderung der „Verbandssatzung des ZOWA vom 22.06.2005“

„Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. IS. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostucke-

märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 03.06.2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

1. Der § 2 Abs. (2) Unterabs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

Mitglieder	Stimmzahl
1 Angermünde	29
2 Schwedt	115
3 Casekow	23
4 Gartz(Oder) mit den OT Gartz, Geesow und Hohenreinkendorf	25
5 Hohenselchow - Großpinnow	9
6 Mescherin	8
7 Tantow	8
8 Berkholz/Meyenburg	13
9 Mark Landin	12
10 Pinnow	10
11 Schöneberg	9
12 Passow	17
13 Gramzow f.d. OT Poßen	3
14 Zichow	7
 Gesamt	 288

2. In § 24 wird im Absatz 3 der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.06.2009

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

**ERGÄNZUNG DER „ALLGEMEINEN TARIFE FÜR TRINKWASSER DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG - ZOWA - “**

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA - “ in folgender Form:

Der Punkt I. Hauptleistung erhält im 1. Absatz den Wortlaut:

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler wegen einer vom Kunden gewünschten zeitweiligen Stilllegung des Hausanschlusses ausgebaut, ist der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis die Zählernennleistung des ausgebauten Wasserzählers.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.06.2009

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

**2. ÄNDERUNG DER „BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG –
ZOWA - VOM 22. JUNI 2005“**

Artikel 1

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

„Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG – vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 03.06.2009 folgende 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005 beschlossen:“

1. § 21 wird in folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldebehörde durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden.
 - (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
 - (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
2. Der bisherige § 21 behält seinen Wortlaut bei und wird zu § 22.
3. Der bisherige § 22 behält seinen Wortlaut bei und wird zu § 23.
4. Der bisherige § 23 behält seinen Wortlaut bei und wird zu § 24.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.06.2009

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

**3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES
ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 71 vom 31. August 2009

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 23. Juni 2009 beschlossenen 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 11. Dezember 2000 angeordnet.

Prenzlau, den 31. August 2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

II.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf Ihrer Sitzung am 23.06.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.12.2000, zur 1. Änderungssatzung vom 16.05.2002 und zur 2. Änderungssatzung vom 19.05.2004 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung

1. **§ 4 „Verbandsversammlung“** erhält den Wortlaut vom bisherigen Absatz 2. Die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
2. In **§ 5 „Aufgaben der Verbandsversammlung“** Satz 1 werden die Worte „dem Vorstand oder“ gestrichen.
3. **§ 6 „Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung“** wird umbenannt in **„Sitzungen der Verbandsversammlung“** und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitteilung“ die Worte „von Zeit, Ort und“ eingefügt, die Worte „gemäß § 15 Abs. 7 GKG“ werden gestrichen.

In Satz 3 wird das Wort „Eilfälle“ durch die Wörter „dringende Angelegenheiten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2
 - d) Absatz 4 wird zu Absatz 3
 - e) Absatz 5 wird zu Absatz 4
 - f) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und in Satz 2 werden hinter dem Wort „Verbandsversammlung“ die Wörter „und der Verbandsvorsteher“ eingefügt
 - g) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend § 42 BbgKVerf aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Vertretern der Mitgliedsgemeinden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.“
 - h) Absatz 8 wird zu Absatz 7
 - i) Absatz 9 wird aufgehoben
 - j) Absatz 10 wird zu Absatz 8
4. **§ 7 „Beschlussfassung“** wird aufgehoben.
5. **§ 8 „Wahlen“** wird aufgehoben.
6. **§ 11 „Verbandsvorsteher“** wird umbenannt in **„Geschäfte der laufenden Verwaltung“** und erhält den Wortlaut vom bisherigen Absatz 5. Im Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „die vom Verbandsvorsteher zu führen sind und“ eingefügt.
7. **§ 12 „Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit“** wird umbenannt in **„Bedienstete“** und erhält folgenden Wortlaut:

„Neben den Beschäftigten im technischen Bereich kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beschäftigte im kaufmännischen Bereich hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten wird der Tarifvertrag öffentlicher Dienst in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.“
8. In **§ 13 „Wirtschaftsführung“** wird Satz 1 gestrichen.
9. **§ 14 „Deckung des Finanzbedarfs“** erhält folgenden Wortlaut:
 - „(1) Die Bemessung einer eventuell benötigten Umlage nach § 19 GKG erfolgt jeweils nach der für die Stimmzahl des Mitglieds maßgeblichen Anzahl der Einwohner. Die Höhe der Umlage wird in €/Einwohner durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
 - (2) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil an der Verbandsumlage sind für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltsatzung neu festzulegen. Die Festsetzung der Verbandsumlage bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
 - (3) Der Zweckverband erhebt Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.“
10. **§ 15 „Eilentscheidungen“** wird aufgehoben.
11. **§ 16 „Öffentliche Bekanntmachungen“** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Sonstige Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelit, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im „Amtsblatt für die Stadt Templin“ bekanntgemacht.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mitlenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im amtlichen Ausgangskasten der Stadt Templin, Ortsteil Petznick – Bushaltestelle, neben Grundstück Prenzlauer Chaussee 5 bekanntgemacht.“

12. § 18 „Aufsicht“ wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gerswalde, den 24.06.2009

gez. B. Brandenburg
Verbandsvorsteher

BETEILIGUNGSBERICHT DES LANDKREISES UCKERMARK 2008

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2008, Berichtsvorlage DS-Nr. 116/2009, kann zu den Sprechzeiten in der Kreisverwaltung, Beteiligungsmanagement, Raum 240 eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht ist außerdem im Internet im elektronischen Leseraum der Kreisverwaltung unter www.uckermark.de eingestellt.

Prenzlau, den 07.10.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2008 DER SPARKASSE UCKERMARK –
LAND BRANDENBURG**

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2008			
	EUR	EUR	EUR	31.12.2007 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		8.841.072,71		7.590
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		13.881.819,28		11.207
			22.722.891,99	18.797
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		14.073.380,02		26.894
b) andere Forderungen		101.940.818,08		30.567
			116.014.198,10	57.461
4. Forderungen an Kunden			311.996.297,96	305.660
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	58.902.199,21 EUR			(67.794)
Kommunalkredite	69.056.700,95 EUR			(56.152)

5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR		(0)
		0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR		(0)
bb) von anderen Emittenten			302.405
274.021.214,96			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		274.021.214,96	302.405
			(302.405)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00	0
			274.021.214,96
			302.405
Nennbetrag	0,00 EUR		(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		58.293.090,79	61.138
7. Beteiligungen		2.057.588,06	2.063
darunter:			
an Kreditinstituten	1,00 EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00 EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR		(0)
9. Treuhandvermögen		2.297.024,86	2.349
darunter:			
Treuhandkredite	2.297.024,86		(2.349)
	6		
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte		144.088,00	127
12. Sachanlagen		12.774.216,50	13.801
13. Sonstige Vermögensgegenstände		1.173.892,62	1.451
14. Rechnungsabgrenzungsposten		129.063,91	128

Summe der Aktiva 801.623.567,
75 765.380

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.200 7 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti- tuten				
a) täglich fällig		79.814,62		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündi- gungsfrist		121.707.657,7 <u>8</u>		89.288
			121.787.472,4 <u>0</u>	89.288
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	191.495.445,3 <u>4</u>			191.708
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	109.791.943,1 <u>2</u>			105.768
		301.287.388,4 <u>6</u>		297.476
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	284.368.116,2 <u>5</u>			284.786
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündi- gungsfrist	20.476.499,47 <u></u>			22.332
		304.844.615,7 <u>2</u>		307.118
			606.132.004,18	604.594
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbiefte Verbindlichkei- ten		0,00		0
			0,00	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Um- lauf	0,00 EUR			(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter: Treuhandkredite	2.297.024,86 <u>86</u> EUR		2.297.024,86	2.349 (2.349)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				
			1.172.816,79	1.264
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
			62.142,43	43
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtun- gen		4.151.496,00		2.667
b) Steuerrückstellungen		815.167,75		516

c) andere Rückstellungen		<u>2.359.434,82</u>	<u>2.816</u>
		7.326.098,57	<u>5.999</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil		<u>0,00</u>	<u>0</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten		28.080.585,5	27.379
		<u>5</u>	
10. Genussrechtskapital		<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR		(<u>0</u>)
11. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>	<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	34.463.		34.162
	<u>938,78</u>		
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
		<u>34.463.938,78</u>	<u>34.162</u>
d) Bilanzgewinn		<u>301.484,19</u>	<u>302</u>
		34.765.422,9	34.464
		<u>7</u>	
Summe der Passiva		<u>801.623.567,75</u>	<u>765.380</u>

1. Eventualverbindlichkeiten

a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen ¹⁾	4.142.109,24		<u>4.774</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
		<u>4.142.109,24</u>	<u>4.774</u>

2. Andere Verpflichtungen

a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	5.967.559,47		<u>8.001</u>
		<u>5.967.559,47</u>	<u>8.001</u>

¹⁾ Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet.

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	EUR	EUR	EUR	1.1.- 31.12.200 7 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	21.786.422,4			20.788
	<u>1</u>			
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>11.608.714,65</u>			<u>12.720</u>
		<u>33.395.137,06</u>		<u>33.508</u>
2. Zinsaufwendungen		<u>17.942.883,48</u>		<u>16.867</u>
			15.452.253,5	16.641
			<u>8</u>	
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>3.233.880,01</u>		(<u>3.198</u>)
b) Beteiligungen		<u>53.480,12</u>		(<u>24</u>)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>		(<u>0</u>)

		<u>3.287.360,13</u>	<u>3.222</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		0,00	0
5. Provisionserträge	5.616.468,99		(5.547)
6. Provisionsaufwendungen	<u>337.712,46</u>		(326)
		<u>5.278.756,53</u>	<u>5.221</u>
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften		13.261,49	15
8. Sonstige betriebliche Erträge		943.474,16	1.429
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0
		<u>24.975.105,8</u>	<u>26.528</u>
		9	
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	7.539.713,0		(7.331)
	<u>2</u>		
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.302.854,2		(2.276)
	<u>6</u>		
darunter: für Altersversorgung	1.960.039,4 EUR	10.842.567,28	(9.607)
	<u>3</u>		(947)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	6.574.190,72		(6.469)
		<u>17.416.758,0</u>	<u>16.076</u>
		0	
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		1.450.869,05	1.472
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		550.311,61	972
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	6.172.111,14		(7.002)
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	0,00		(0)
		<u>6.172.111,14</u>	<u>7.002</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	0,00		(1.741)
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	2.246.000,00		(0)
		<u>2.246.000,00</u>	<u>1.741</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		1.631.056,09	-735
20. Außerordentliche Erträge	0,		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen	0,00		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis		0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.305.591,54		(-1.061)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	<u>23.980,36</u>		(24)
		<u>1.329.571,90</u>	<u>-1.037</u>
25. Jahresüberschuss		301.484,19	302
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00	0
		<u>301.484,19</u>	<u>302</u>

27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00	(0)
b) aus anderen Rücklagen	0,00	(0)
	0,00	0
	301.484,19	302
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00	(0)
b) in andere Rücklagen	0,00	(0)
	0,00	0
29. Bilanzgewinn	301.484,19	302

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Auf den latent gefährdeten Forderungsbestand wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden. Bei Teilen der Wertpapiere des Anlagebestandes haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt. Bei der Bewertung von Wertpapieren wurde der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleitet. Bei dem im Bestand gehaltenen Spezialfonds ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investimentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind beibehalten worden.

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW- Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Sie ist mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Das Sachanlagevermögen wurde linear abgeschrieben. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Aufgrund der steuerrechtlichen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 8 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G ermittelt. Um dem aktuellen Zinsniveau Rechnung zu tragen, wurde der Barwert mit einem Diskontierungsfaktor berechnet, der 4 % entspricht. Der Unterschiedsbetrag wurde bei den Rückstellungen für Pensionen auf die Jahre 2006 bis 2008 verteilt.

Die Änderungen der Bewertungsmethode hatte nur unbedeutenden Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Beschäftigten und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt. Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2008 1,1 %. Daneben werden Zusatzbeiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2008 4,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 2 % vermindert die Umlagezahlung des Arbeitgebers um 1,1 % sowie den Zusatzbeitrag um 0,9 %.

Die ZVK gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KVBBg - ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Uckermark entfiel zum 31.12.2008 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBBg - ZVK zum 31.12.2008	536.000 Tsd. EUR
Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Uckermark	0,34785 %
Anteil der auf die Sparkasse Uckermark entfallenden Unterdeckung	1.865 Tsd. EUR

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwandsersatz einzustehen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht haben wir eine Rückstellung in Höhe des für den gesamten Abrechnungszeitraum vom 01.09.2008 bis 31.08.2009 erwarteten Aufwandsersatzes gebildet.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz**Aktivseite:****Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 48.850.736,74 Euro

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 95.888,00 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 102.396,73 Euro

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 274.021.214,96 Euro

nicht börsennotiert 0,00 Euro

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert 44.669.500,00 Euro

Beizulegender Zeitwert 43.842.000,00 Euro

Bei den wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Endfälligkeiten ab 2013.

Es handelt sich bei den nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung auf Grund eines veränderten Zinsniveaus (Zinsanstieg) ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert

in Höhe von 10.708.600,50 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 1.413.369,00 Euro

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft

sich auf 36.371,67 Euro

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. Euro)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.08 ¹⁾	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.08 ¹⁾	31.12.07 ²⁾	
Immaterielle Anlagewerte	388	181	0	0	0	424	164	144	127	
Sachanlagen	40.025	263	0	869	0	26.645	1.287	12.774	13.801	
		Veränderungen +/-								
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					- 17.771			247.436	265.207	
Beteiligungen					- 5			2.058	2.063	

1) Berichtsjahr

2) Vorjahr

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	3,77 Euro
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf	69.152.504,79 Euro

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	300.000,00 Euro
Bestand am Bilanzstichtag	300.000,00 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres	100.000,00 Euro

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von	37.150,92 Euro
Bestand am 31.12. des Vorjahres	41.938,31 Euro

Posten 7: Rückstellungen

Im Posten 7 b) Steuerrückstellungen ist eine Rückstellung für latente Steuerverpflichtungen in Höhe von 258.845,258.845,75 Euro enthalten.

Bestand am 31.12. des Vorjahres	516.311,67 Euro
---------------------------------	-----------------

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 916.303,27 Euro angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10 % des Gesamtbetrages. Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG .

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,35 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 11.339.114 Euro zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis eingreifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Die Sparkassen-Finanzgruppe beteiligt sich an der Rettung der Hypo Real Estate Holding AG durch Stellung einer Rückgarantie zur Garantie des Bundes. Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat eine anteilige Untergarantie übernommen. Auf die Sparkasse Uckermark würde bei einer Inanspruchnahme ein Umlagebetrag in Höhe von 351 Tsd. Euro entfallen.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	45.000.000,00	55.034.375,00	137.500,00	603.125,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.069.691,45	15.336.955,64	71.210.455,75	189.214.974,47

Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	46.219.039, 46	2.453.359,1 9	43.594.619, 84	29.177.826,34
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	40.064.074, 51	56.433.429, 86	13.288.997, 18	5.441.57
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.338.560,7 5	6.497.234,7 0	11.331.585, 11	5.700,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.046.500,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 27.947.232,25 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat: bis 19.12.2008

Vorsitzender

Schmitz, Klemens
Landrat

Stellvertretender Vorsitzender

Hoffmann, Wolfgang
Fahrdienstleiter
Krüger, Joachim
Geschäftsführer

Mitglieder

Moser, Hubert
Wöhner, Karola
Ebel, Detlef
Amende, Carola
Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim
Engel, Andreas
Harfmann, Mandy
Derlat, Dirk
Glatz, Steffen

Lehrer (i.R.)
Ökonom
Baustoffverkäufer
Hausfrau
Dozent Freie Universität Berlin
Privatkundenbetreuer Sparkasse
Mitarbeiter Innenrevision Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Abteilungsleiter Sparkasse

Verwaltungsrat: ab 19.12.2008

Vorsitzender

Schmitz, Klemens
Landrat

Stellvertretender Vorsitzender

Wichmann, Hendryk
Rechtsreferendar
Bretsch, Frank
Schulleiter

Mitglieder

Krause, Torsten
Henke, Walter
Steinhauser, Sylvia
von Lentzke, Hans-Christian
Wöhner, Karola
Bolle, Ines
Müller, Michael
Derlat, Dirk
Glatz, Steffen

Politikwissenschaftler
Geschäftsführer
Finanzökonom
Rentner
Ökonom
Gruppenleiterin Sparkasse
Vermögensbetreuer Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Abteilungsleiter Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender
Schmidt, Uwe

Mitglieder
Janitschke, Wolfgang
Mantei, Bodo bis 30.09.2008
Klinkenberg, Peter

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes betragen im Geschäftsjahr 2008 856 Tsd. EUR. Dieser Betrag beinhaltet einen einmaligen Aufwand im Zusammenhang mit der Verringerung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 48 Tsd. EUR.

Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2008 1.966 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 453 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 790 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	154
Teilzeitkräfte	46
Auszubildende	13
Insgesamt	<u>213</u>

Prenzlau, den 15.05.2009
Der Vorstand

Schmidt

Janitschke

Klinkenberg

SATZUNG DER HELEGEMEINSCHAFT RANDOWTAL

§ 1

Name, Sitz, Zuständigkeit

1. Die nach dem Brandenburgischen Jagdgesetz gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen "Hegegemeinschaft Randowtal".
2. Sitz der Hegegemeinschaft ist der Wohnort des Vorsitzenden.
3. Die für die Hegegemeinschaft zuständige Jagdbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises Uckermark.
4. Die Hegegemeinschaftsmitglieder werden unter Ordnungsnummern und Ortsnamen geführt.
5. Die Fläche der Hegegemeinschaft grenzt im Norden an die Landesgrenze zu Mecklenburg / Vorpommern(Gemarkung Menkin). Im Süden ist sie begrenzt durch die Gemarkung Schmölln bis zur Autobahn A11. Im Osten bildet der Fluss Randow die Grenze zu Mecklenburg / Vorpommern. Im Westen grenzt sie an die Gemarkung Brüssow und Wallmow.

§2

Ziele, Zweck der Hegegemeinschaft

1. Der Zusammenschluss dieser Hegegemeinschaft bezweckt die Voraussetzung für eine großräumige Hege und Bejagung des Wildes zu schaffen.
2. Das Ziel der Hege und der Bejagung des Schalenwildes in der Hegegemeinschaft ist, unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft, einen gesunden und leistungsfähigen Wildbestand in angemessener Zahl zu erhalten.

§3

Aufgaben

Aufgaben sind:

1. die Vorbereitung, die Unterstützung und die Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
2. die Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
3. die Abstimmung der Abschussplanvorschläge der nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten(Rehwild und Schwarzwild) und die Erstellung von Gruppenabschussplänen für die weiteren Schalenwildarten,
4. die Zusammenfassung und Bewertung der Streckenergebnisse,

5. die Durchführung einer jährlichen Hegechau (alle erlegten Trophäenträger zum Abschluss des Jagdjahres: Rehwild ab AK 2, Rotwild ab AK 1, stärkere Keiler),
6. die Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung,
7. die Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger (Durchführung mindestens eines jährlichen Pflichtschießens),
8. die Förderung des jagdlichen Brauchtums,
9. die Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien, insbesondere beim Rotwild und Damwild,
10. die Abstimmung und Unterstützung der Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

1. Einzelpächter,
2. Mitglieder von Pächtergemeinschaften nach Flächenanteilen,
3. Eigenjagdbesitzer bzw. die Vertreter durch Pächter der Eigenjagd oder Berufsjäger / Förster und angestellte Jäger.
4. Die örtliche Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Nichteinstimmigkeit die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Verlust des Status laut § 4, Absatz 1,2,3,
 - b) bei Ausschluss per Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c) bei schriftlichem Austritt.

§ 5

Organe

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - 1.1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.2. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - 1.3. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft,
 - 1.4. Beschluss über die Hegerichtlinien und die Bejagungsmaßnahmen,
 - 1.5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die 1. Mitgliederversammlung findet jährlich am 1. Freitag im März statt.
Weitere Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch stattzufinden, wenn dieses mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden ordentlicher Mitglieder, aber mindestens 3.
Bei Abstimmung entscheidet eine einfache Mehrheit der Anwesenden der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der anwesenden vertretenen Hektar.
Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit, Auflösungen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (1Vorsitzender, 1Stellvertreter, 2 Beisitzer).
Der Schriftführer wird durch den Vorstand bestimmt. Er muss nicht zwingend Mitglied des Vorstandes oder der Hegegemeinschaft sein.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 5 Jahre.
3. Die Wahl erfolgt einzeln und in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
6. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
7. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften zu verfassen. Diese können von Mitgliedern auf Verlangen beim Vorsitzenden eingesehen werden.
8. Der Vorstand legt die gesammelten Abschusspläne der Unteren Jagdbehörde zur Bestätigung vor und schlägt der Unteren Jagdbehörde einen Gruppenabschussplan für weitere Schalenwildarten (außer Reh- und Schwarzwild) der gesamten Hegegemeinschaft vor.
9. Bei Verstößen gegen den Inhalt der Satzung, insbesondere § 2 und gegen Abschusskriterien des Gruppenabschussplanes entscheidet der Vorstand über mögliche Konsequenzen. Bei groben Verstößen kann der Ausschluss aus der Hegegemeinschaft erfolgen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 8

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der zuständigen Unteren Jagdbehörde in Kraft.

Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft am: 06.03.2009, in Woddow beschlossen worden.

Unterschrift des Vorstandes:

Vorsitzender: gez. Steffen Behm
Stellvertreter: gez. Thomas Einbock
Beisitzer: gez. Volkmar Groß
Beisitzer: gez. Kerstin Reiss

Genehmigungsvermerk der Unteren Jagdbehörde:

Prenzlau, 22.09.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat
Untere Jagdbehörde Landkreis Uckermark

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKBERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG- MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT; WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT (TH.- MÜNTZER- RING; AM WALDBAD) AMTSBLATT NR. 6 VOM 15.07.2009 DES LANDKREISES UCKERMARK

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Unter Punkt betroffene Grundstücke – wird geändert in

Gemarkung: **Schwedt** Flur: **26**
Flurstücke: **77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/12, 77/13, 77/14, 77/16, 77/29, 77/30, 77/31, 77/32, 77/52, 77/58, 77/65, 77/66, 77/69, 77/70, 77/71, 77/73, 77/74, 77/76, 77/79, 77/82, 77/83, 77/84, 77/85, 77/87, 77/92, 77/93, 77/95, 77/97, 77/98, 77/99, 77/102, 77/104, 77/106, 77/109, 83 und 524**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 15.07.2009 Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU; FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 6)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **6** Flurstücke: **42/21, 55/1, 55/12, 55/13, 55/14, 55/15, 55/16, 55/40, 55/41, 55/44, 55/45, 55/46, 55/47, 55/68, 55/69, 55/107, 55/119, 55/120, 55/121, 55/128, 55/137, 55/138, 58/1, 59/1, 61, 63, 86, 95/1, 95/9, 95/10, 95/13, 102/9, 103/16, 103/17, 103/22, 103/32, 103/33, 103/34, 103/56, 103/58, 103/60, 103/65, 103/70, 103/72, 103/73, 103/74, 103/80, 103/81, 103/84, 103/85, 103/86, 105/1, 106/2, 110/4, 110/5, 110/7, 111/14, 112/16, 112/38, 113, 116, 117, 120, 188, 189, 191, 193, 203, 212, 213, 214, 218, 219, 220, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 244, 248, 249, 251, 252, 253, 254, 257, 258, 279, 280, 281, 342, 343, 344, 357/2, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 431, 432, 433, 440, 441, 450, 451, 452 und 472**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG WEST, REFERAT RW 5-MIT SITZ IN 14410 POTSDAM, POSTFACH 601061 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE TEMMEN- RINGENWALDE (GEMARKUNG RINGENWALDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West, Referat RW 5
Postfach 601061
14410 Potsdam

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Ringewalde** Flur: 1 Flurstück: 15
Flur: 2 Flurstück: 23

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RW 5-MIT SITZ IN POTSDAM, POSTFACH 601061 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE LYCHEN

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West, Referat RW5
Postfach 601061
14410 Potsdam

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Lychen** Flur: 5 Flurstück: 52/1

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE UCKERFELDE (OT BIETIKOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:
Gemarkung: **Bietikow** Flur: **2** Flurstück: **105/6**
Flur: **3** Flurstücke: **21, 45, 57/4, 171, 232, 233**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE BRÜSSOW (OT GRÜNBERG)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:
Gemarkung: **Grünberg** Flur: **1**

Flurstücke: **98, 101/1, 396, 418 und 427**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE OBERUCKERSEE (OT GRÜNHEIDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:
Gemarkung: **Grünheide** Flur: **1**
Flurstücke: **25/1, 31/1, 35, 36, 37, 177 und 222**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT HOLZENDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Holzendorf** Flur: **2** Flurstücke: **68, 117, 125/7, 126 und 127/7**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT LEMMERSDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:
Gemarkung: **Lemmersdorf** Flur: **1** Flurstücke: **53/2, 54 und 55**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT SCHLEPKOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:
Gemarkung: **Schlepkow** Flur: **4** Flurstücke: **50/3 und 71/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT; WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHÖNEBERG
(SCHÖNEBERG; NEU GALOW; ALT GALOW)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Schöneberg**

Flur: 1

Flurstücke: **128, 132, 136, 137, 360, 362/11, 367/1, 379/14, 384/2, 385, 386, 388, 390/2, 405/3, 407/1, 407/2, 410/1, 411/6, 412/5, 426, 449, 451, 474, 477, 481, 482, 483, 506, 533, 555, 556 und 557**

Flur: 9

Flurstücke: **80, 81, 82/1, 83/2, 84/1, 85, 86, 87, 88, 90/3, 107/1, 107/2, 647 und 648**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-
UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND
ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER
GEMEINDE BRÜSSOW (OT STRAMEHL)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Stramehl** Flur: **1** Flurstücke: **38/1 und 40**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 24)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **24** Flurstücke: **3/5, 3/7, 3/9, 3/10, 9/6, 11/1, 23/1, 23/2, 133/5**
und 231

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 1)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **40** Flurstücke: **34/1, 62, 64/19, 64/21, 67/7, 88, 128, 238/2, 238/3, 238/4, 238/5, 238/6, 238/7, 238/8, 238/9, 238/10, 238/11, 238/12, 238/13 und 272**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADTWERKE PRENZLAU GMBH MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTR. 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER GEMEINDE PRENZLAU (FLUR 36)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **36** Flurstücke: **39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/18, 39/23, 39/24, 82/2, 103/2, 105, 107/2, 108, 109/2, 111, 116 und 132**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT; WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (ÜBERLEITUNG VON DOBBERZIN ÜBER CRUSSOW NACH NEUKÜNKENDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Dobberzin Flur: 1 Flurstücke: **256, 257, 258, 259, 262, 65, 266, 267, 268/1, 268/2, 270/2, 271/3, 284 und 354**
 Flur: 2 Flurstücke: **15/1, 16, 26, 29, 32, 36, 76, 77, 78, 94, 95, 96, 121, 122, 123, 126, 128, 130 und 132**
 Flur: 4 Flurstücke: **69, 70, 137, 154, 157, 160, 161 und 162**

Crussow: Flur: 1 Flurstücke: **87, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 104**
 Flur: 3 Flurstücke: **89, 91, 92, 112, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 175, 186, 214, 215, 216, 217, 218, 237, 238 und 250**

Neukünkendorf: Flur: 2 Flurstücke: **162/1, 162/2, 163, 164, 165, 167, 170, 171, 173/10, 174/4, 222 und 224**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
 Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau